



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.79 RRB 1949/3040**
Titel **Baulinien.**
Datum 27.10.1949
P. 1310

[p. 1310] Mit Eingabe vom 30. September 1949 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 29. August 1949 über die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien der Kloster- und Zelglistrasse in Töss-Winterthur. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. September 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 29. September 1949 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

Die Klosterstrasse ist auf der stark frequentierten Teilstrecke zwischen der Zürcherstrasse und dem Haupteingang der Firma A.-G. Rieter & Co. im Jahre 1945 im Zusammenhang mit der Fertigstellung der neuen Klosterbrücke den Anforderungen entsprechend verbreitert worden. Dabei ist das südliche Trottoir über die vom Regierungsrat am 13. Februar 1902 genehmigte Baulinie hinaus gebaut worden. Zudem erhielt die Klosterstrasse bei der Einmündung in die Zürcherstrasse eine Erweiterung und das Trottoir eine Verbreiterung. Die neue südliche Baulinie folgt beim Haupteingang zum genannten Fabrikareal der Gebäudefront, verläuft hierauf in einem Abstand von 2 m längs dem äusseren Rand des Trottoirs bis zur Stelle, wo sich dieses verbreitert, und von dort bis zur Zürcherstrasse in einem Abstand von 10 m vom Trottoir. Die nördliche Baulinie wird auf die Flucht der Häuser Vers.-Nrn. 1092 - 1094 zurückgenommen und in ähnlicher Weise bei Haus Nr. 1095 an der Zelglistrasse verbessert. Die Niveaulinien bleiben unverändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 29. August 1949 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Kloster- und Zelglistrasse in Töss-Winterthur wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017]